



Az.: C-3612-21-79
München, 13. März 2020

Allgemeinverfügung des StMI zur Aussetzung des Sonntagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Bayern vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen ergeht auf Grundlage von § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zur Beförderung aller Güter erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaats Bayern.
3. Die Ausnahmegenehmigung tritt sofort in Kraft und gilt bis Sonntag, 29.03.2020, 22:00 Uhr.

Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

Begründung

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 stellte zunächst der Einzelhandel fest, dass im Freistaat Bayern in stärkerem Maß als gewöhnlich Artikel des Trockensortiments (unter anderem haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) verkauft werden und es hierdurch zu vorübergehenden Versorgungsengpässen kommen kann.

Über die Versorgung des Einzelhandels hinaus führen unterbrochene bzw. durch den Einfluss der Ausbreitung des Virus beeinträchtigte Lieferketten in allen Bereichen zu Einschränkungen. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Angesichts der derzeitigen Lage und mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Lage ist es geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Verkehr mit Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit

Anhängern hinter Lastkraftwagen zur Beförderung aller Güter vorübergehend auch an Sonntagen zuzulassen.

Hinweis

Im Land Bayern wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum 29.03.2020 nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, müsste sie dort beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,

Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,

Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Harald Pickert
Inspekteur der Bayerischen Polizei